

**S A T Z U N G**  
**des**  
**FertiPROTEKT Netzwerk e.V.**

**§ 1**  
**Name, Sitz**

**Der Verein führt den Namen „FertiPROTEKT Netzwerk“. Nach Eintragung in das Vereinsregister Hamburg führt er den Zusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Die Verwaltung kann von jedem anderen Ort erfolgen.**

**§ 2**  
**Zweck, Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Zusammenarbeit von medizinischen oder medizinisch-technischen Einrichtungen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz mit dem besonderen Schwerpunkt der Beratung über und Umsetzung von Maßnahmen zur Erhaltung der weiblichen Fertilität (Fertilitätsprotektion).  
Ziele des Vereins sind insbesondere:
  - a) Die Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedseinrichtungen bei wissenschaftlichen Studien zur Weiterentwicklung sowie Evaluierung der diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten;
  - b) die Erarbeitung medizinischer Standards zur Qualitätssicherung bei der Beratung und Durchführung therapeutischer Maßnahmen;
  - c) die Dokumentation der gemeldeten Beratungen und durchgeführten Maßnahmen zur Fertilitätsprotektion in einem Jahresregister;
  - d) die Förderung und Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Fertilitätsprotektion inklusive fachübergreifender Empfehlungen, wissenschaftlicher Veranstaltungen und Studien etc.;
  - e) die Förderung des allgemeinen Interesses und Verständnisses für die Fertilitätsprotektion in der Öffentlichkeit;
  - f) die Vertretung der Interessen der Mitgliedseinrichtungen innerhalb der Ärzteschaft, gegenüber anderen Fachgesellschaften, Ärztekammern, Kassenärztlichen Vereinigungen sowie Krankenkassen und Krankenversicherungen.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand auch ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Der Vorstand und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.

### **§ 3** **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede medizinische oder medizinisch-technische Einrichtung aus den unter §2 Absatz 1 genannten Ländern werden, die Patientinnen über die Fertilitätsprotektion berät und alle aktuell empfohlenen protektiven Maßnahmen selber bzw. über eine entsprechende Logistik/Kooperation mit anderen Mitgliedseinrichtungen vorhält.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ihm sind Unterlagen beizufügen, aus denen sich ergibt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, an jeder Mitgliederversammlung mit einer im Zentrum beschäftigten Person teilzunehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beratungen sowie Art und Umfang daraus abgeleiteter fertilitätsprotektiver Maßnahmen an das *FertiPROTEKT*-Register zu melden. Die Daten werden dort anonymisiert gesammelt und ausgewertet.
5. Mitglied des Vereins kann auch eine natürliche Person werden, die sich um die Zwecke des Vereins gemäß § 2 Absatz 1 in besonderem Maß verdient gemacht hat, ohne die Voraussetzungen des Absatzes 1 zu erfüllen (Ehrenmitglied). Über die Antragung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen. Die Umsetzung des Beschlusses obliegt dem Vorstand. Ehrenmitglieder haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.
6. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Letztere haben kein Stimm- oder Wahlrecht. Förderndes Mitglied kann jede natürliche aber auch juristische Person sein. Förderndes Mitglied ohne Stimm- oder Wahlrecht kann auf Antrag werden, wer sich verpflichtet, den Verein mit einem jährlichen Mindest-Förderungsbetrag zu unterstützen, den die Mitgliederversammlung festlegt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines fördernden Mitgliedes mit Stimmenmehrheit.

### **§ 4** **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied;
  - b) durch Ausschluss. Dieser kann von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund beschlossen werden. Der betroffenen Mitgliedeinrichtung ist die Möglichkeit zur persönlichen Anhörung einzuräumen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, dem Vereinszweck zuwider handelt, den Ruf und das Ansehen des Verbandes erheblich beeinträchtigt, mindestens 2x nacheinander nicht durch mindestens eine dort beschäftigte Person bei der Mitgliederversammlung vertreten war oder an den vom Verein empfohlenen Qualitätssicherungsmaßnahmen nicht teilnimmt. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und der Mitgliedseinrichtung mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen;
  - c) durch Auflösung der Mitgliedseinrichtung.
2. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf anteiliges Vereinsvermögen.
3. Eine Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Jahresende möglich.

## **§ 5** **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 6** **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) seinem/r Stellvertreter/in
- c) Schriftführer
- d) Kassenführer
- e) 3 Beisitzer

Im Vorstand müssen mindestens 2 universitäre Mediziner/innen, 2 Biologen/innen (mindestens einer/eine universitär) und ein nicht-universitärer Mediziner/innen vertreten sein. Je medizinische Einrichtung, siehe § 3.1., darf nur 1 Person in den Vorstand gewählt werden. Es wird angestrebt, ist aber nicht obligatorisch, dass im Vorstand Vertreter aus allen drei Mitgliedsländern vertreten sind.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Der/die 1. Vorsitzende kann maximal 2 Wahlperioden amtieren. Die maximale Dauer der kontinuierlichen Mitgliedschaft im Vorstand beträgt 10 Jahre.  
Jedes Vorstandsmitglied ist nach dem Ausscheiden erneut wählbar. Ein Vorstandsmitglied kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden.
3. Jedes Vereinsmitglied kann Personen für die Wahl des Vorstandes vorschlagen. Die Wahl erfolgt schriftlich und mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen zählen als ungültige Stimmen.
4. Nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, ohne dass die Vertretungsmacht des stellvertretenden Vorsitzenden im Außenverhältnis hierdurch beschränkt wird: Der stellvertretende Vorsitzende soll nur dann nach außen tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
5. Der Vorstand kann beratende Ausschüsse einsetzen, um sich der Kompetenz der Mitglieder für bestimmte Fragen zu bedienen.

## **§ 7** **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, mindestens aber alle 2 Jahre statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Verbandes erforderlich sind oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder E-Mail an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Ort und Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung werden auf der Mitgliederversammlung für die jeweils folgenden 1-2 Jahre festgelegt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitgliedseinrichtungen beschlussfähig. Jede Einrichtung hat – unabhängig von der Zahl bei der Versammlung anwesender Personen aus der jeweiligen Einrichtung – nur eine Stimme. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen; wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
5. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. Versammlungsprotokolle werden im Intranet der Homepage veröffentlicht.
6. Vereinsbeschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Sie bedürfen dann einer Mehrheit von 2/3 aller Vereinsmitglieder, deren Antwort innerhalb einer Frist von vier Wochen seit Absendung der Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung eingehen muss, wobei der Tag der Absendung nicht mitgerechnet wird.

#### **§ 8** **Mitgliedsbeitrag**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist von den Mitgliedern nach Zusendung einer entsprechenden Rechnung unverzüglich auszugleichen.

#### **§ 9** **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 10** **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Krebshilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für die finanzielle Unterstützung von Patientinnen bei der Durchführung fertilitätsprotektiver Maßnahmen verwendet.

25.11.2015  
Marburg/Lahn, geändert am 16.3.2016  
Marburg/Lahn, geändert am 10.7.2016